

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2000/C 374/01	Entschließung des Rates vom 16. November 2000 zur Verwirklichung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006)	1
2000/C 374/02	Stellungnahme des Rates vom 27. November 2000 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Deutschlands für 2000—2004	3
2000/C 374/03	Stellungnahme des Rates vom 27. November 2000 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Finnlands für 2000—2004	4
2000/C 374/04	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14. Dezember 2000 zur sozialen Integration der Jugendlichen	5
	Kommission	
2000/C 374/05	Euro-Wechselkurs	8
2000/C 374/06	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	9
2000/C 374/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1893 — Butler Capital/CDC/AXA/Finauto/Autodistribution/Finelist) ⁽¹⁾	9
2000/C 374/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1964 — Planet Internet/Fortis Bank/Mine JV) ⁽¹⁾	10
2000/C 374/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1982 — Telia/Oracle/Drutt) ⁽¹⁾	10
2000/C 374/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2179 — Compart/Falck (II)) ⁽¹⁾	11
2000/C 374/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2204 — Endesa/Telecom Italia/Union Fenosa/Auna) ⁽¹⁾	11

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

2000/C 374/12

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort 12

Kommission

2000/C 374/13

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Förderung von Organisationen, die sich für die Europäische Idee einsetzen 13

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 16. November 2000

zur Verwirklichung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006)

(2000/C 374/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ANBETRACHT der EntschlieÙung des Rates (Forschung) vom 15. Juni 2000 zur Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation⁽¹⁾ betreffend die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (23./24. März 2000) und von Santa Maria da Feira (19./20. Juni 2000) zur raschen Errichtung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation im Hinblick auf Arbeitsplatzschaffung und Wirtschaftswachstum;

UNTER HINWEIS auf die Bedeutung der Mitteilung der Kommission „Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006)“ im Hinblick auf eine eingehende Erörterung der Zukunft der wissenschaftlichen und technischen europäischen Politik und der künftigen Rahmenprogramme sowie deren Verknüpfung mit anderen Forschungstätigkeiten auf europäischer Ebene im Rahmen der Schaffung des Europäischen Forschungsraums;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Mitteilung der Kommission „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ und UNTER HINWEIS darauf, wie wichtig die Schnittstelle zwischen Forschung und Innovation ist;

IN ANBETRACHT DER BEDEUTUNG, die der Umsetzung des „eEurope“-Aktionsplans zukommt, und seiner engen Verbindungen zur Forschung und insbesondere zu den Informations- und Kommunikationstechnologien;

UNTER KENNTNISNAHME des Fünfjahres-Evaluierungsberichts zu den Rahmenprogrammen, des Jahresberichts (1999) der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), des Berichts des hochrangigen Sachverständigengremiums an die Kommission sowie der Stellungnahmen des Verwaltungsrates der GFS zu den beiden letztgenannten Berichten —

(1) UNTERSTÜTZT das von der Kommission in ihrer Mitteilung dargelegte allgemeine Konzept, mit dem die weitere Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums angestrebt wird; IST DER ANSICHT, dass diese Verwirklichung das Ergebnis gemeinsamer freiwilliger Anstrengungen und einer Partnerschaft zwischen der Europäischen Union, den

Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern, den anderen am Fünften Rahmenprogramm teilnehmenden Ländern und allen Akteuren der wissenschaftlichen und technischen Forschung sein muss;

(2) STELLT FEST, dass die Rahmenprogramme als strategische Instrumente zur erfolgreichen Schaffung des Europäischen Forschungsraums und zur Steigerung der Effizienz der Forschungstätigkeiten in Europa eine wichtige Rolle spielen;

(3) STELLT in Übereinstimmung mit Artikel 165 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft FEST, dass es für die Mitgliedstaaten wichtig ist, ihre Aktionen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung zu koordinieren, damit die wechselseitige Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung gewährleistet ist, und dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle bei der Förderung dieser Koordinierung spielen kann; ERINNERT ferner an die Bedeutung der Gemeinschaftsmaßnahmen als Ergänzung zu den Aktionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 164 des genannten Vertrags und an die Notwendigkeit, die Koordinierungsbemühungen erfolgreich zu vollenden, damit die Ziele des Europäischen Forschungsraums erreicht werden;

(4) BEGRÜSST die bereits eingeleiteten Aktionen zur Ausarbeitung einer offenen Methode zur Koordinierung der Politiken und erinnert an die Notwendigkeit, die schrittweise und freiwillige Vernetzung und Öffnung der nationalen Forschungsprogramme durch die zuständigen Behörden und den Informationsaustausch tatkräftig voranzutreiben, und NIMMT die beim Benchmarking der Politiken (Indikatoren) erzielten Fortschritte ZUR KENNTNIS.

(5) WÜRDIGT die positiven Ergebnisse der laufenden Rahmenprogramme, stellt jedoch zugleich fest, dass die Arbeitsweise verbesserungswürdig ist und dass auf Gemeinschaftsebene in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten neue Aktionsformen unter Beachtung des Kriteriums der wissenschaftlichen Spitzenleistung eingesetzt werden sollten;

(¹) ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

- (6) BETONT die Bedeutung der Schlüsselbegriffe „wissenschaftliche Spitzenleistungen“ und „europäischer Mehrwert“, die unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips herangezogen werden müssen, um in den künftigen Rahmenprogrammen durch Anwendung strenger und kohärenter Kriterien eine Rangfolge für die Anstrengungen der Union in den vorrangigen Forschungs- und Entwicklungsbereichen aufzustellen; BEKRÄFTIGT, dass mit der gemeinschaftlichen Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung ein Beitrag zum Aufbau des Europas des Wissens, zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik sowie gemäß Artikel 163 des Vertrags zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft geleistet werden muss, indem Unternehmen und andere an der Forschung beteiligte Personen und Stellen ermutigt werden, Spitzenforschungsvorhaben oder langfristige Forschungsvorhaben durchzuführen, und indem Demonstrationsmaßnahmen für innovative Technologien unterstützt werden,
- (7) BEGRÜSST, dass der Vernetzung der nationalen Programme auf dem Gebiet der staatlichen Forschung in der Mitteilung besondere Bedeutung beigemessen wird, WEIST auf die Bedeutung der Erfahrungen HIN, die im Rahmen der Leitaktionen und der generischen Tätigkeiten des Rahmenprogramms erworben wurden, und STELLT FEST, dass es von Interesse ist, diese Konzepte weiter zu entwickeln, indem beispielsweise unbeschadet des Interesses, das Projekten kleinen und mittleren Umfangs entgegengebracht werden kann, die Durchführung bereits ausgearbeiteter Großprojekte, unter denen sich auch Bündel („cluster“) von Vorhaben befinden könnten, sowie die Vernetzung von Spitzenforschungszentren geprüft werden;
- (8) BEGRÜSST ferner, dass der Frage der Humanressourcen große Bedeutung beigemessen wird; UNTERSTÜTZT die Fortsetzung der bereits eingeleiteten Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Rolle und Teilnahme der Frauen an den europäischen Forschungsbemühungen und im Hinblick auf die Verbesserung der Ausbildung, die Mobilität der Forscher, einschließlich der Aufnahme von Forschern von anderen Kontinenten, und die Förderung junger Forscher;
- (9) BETONT außerdem, von welchem großem Interesse ein europäischer Ansatz im Bereich der Forschungsinfrastrukturen im Hinblick auf eine wohlabgestimmte Optimierung dieser Infrastrukturen ist;
- (10) BEKRÄFTIGT die grundlegende Verbindung zwischen Forschung und Innovation und die wichtige Rolle, die die Unternehmen, insbesondere die in traditionellen Bereichen oder im Hochtechnologiebereich tätigen KMU, im Innovationsprozess spielen. VERWEIST darauf, dass bis Ende 2001 ein Gemeinschaftspatent (sowie ein Gebrauchsmuster) zur Verfügung stehen müssen; BETONT, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass innerhalb des Europäischen Forschungsraums, in den künftigen Rahmenprogrammen und in anderen einschlägigen Gemeinschaftsinitiativen das wissenschaftliche und technologische Potential aller Regionen der Mitgliedstaaten und der teilnehmenden Länder einschließlich der grenzübergreifenden Dimension dieses Potentials gefördert wird;
- (11) HÄLT ES FÜR NOTWENDIG, die Diskussion über die Rolle der Wissenschaft in der Gesellschaft zu vertiefen, und die staatlichen Entscheidungsträger zu unterstützen, indem eine stärkere Verbindung zwischen den Forschungspolitikern und den Bedürfnissen der Gesellschaft, einschließlich des ethischen Aspekts des Fortschritts, geschaffen wird; BEKRÄFTIGT, wie wichtig die Schaffung einer unabhängigen Beratungs- und Konsultationsstelle durch die Kommission im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz der europäischen FTE-Politiken ist; NIMMT KENNTNIS von dem grundlegenden Beitrag der Human- und Sozialwissenschaften und von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Instrumente zur Verbreitung der wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie eines Ausbaus der wissenschaftlichen und technologischen Kultur;
- (12) HEBT die Bedeutung der internationalen und globalen Dimension der europäischen Forschungstätigkeiten im Hinblick auf den gegenseitigen Nutzen sowie die Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Interessen Europas HERVOR;
- (13) BETONT im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Europäischen Forschungsprogramms, dass im Hinblick auf die Durchführung des Forschungsrahmenprogramms der Union in Abhängigkeit von der Art der Aktionen und von den Prioritäten neue Instrumente und Formen der Intervention entwickelt werden sollten; diese müssen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung beim Zugang eine Förderung von Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie eine größere Effizienz der Forschungstätigkeiten insbesondere durch folgendes Vorgehen ermöglichen:
- Förderung eines weiter gefassten Ansatzes nach Programmen, wobei die Gemeinschaft einer der Akteure wäre,
 - engere Koordinierung mit den Strukturen und Organisationen für länderübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. COST, Eureka, ESF. . .),
 - Entwicklung von Synergien mit den nationalen Einrichtungen für Forschungsfinanzierung,
 - Möglichkeit von Interventionen, die eine Strukturierung der längerfristigen Forschungstätigkeiten über strategische Fragen erlauben,
 - Weiterentwicklung bestimmter aktueller Maßnahmen der Union, z. B. in den Bereichen Bildung und Mobilität oder Optimierung von Infrastrukturen,
 - Rückgriff auf die Beteiligung der Gemeinschaft an Programmen mehrerer Mitgliedstaaten, beispielsweise unter Anwendung der Artikel 168 und 169 des Vertrags;
- (14) VERWEIST DARAUF, dass der Forschung auf dem Gebiet der Kernenergie und bei den damit verbundenen Tätigkeiten im künftigen Euratom-Rahmenprogramm als Bestandteil des Europäischen Forschungsraums eine wichtige Rolle zukommt; ERINNERT diesbezüglich an die Rolle der GFS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie an die Rolle der GFS auf dem Gebiet der technologischen Forschung und Entwicklung, die über ihr spezifisches Programm wahrgenommen wird; BESTÄTIGT die Bedeutung des Auftrags der GFS als Einrichtung im Dienste der gemeinsamen Interessen der Europäischen Union, die ihr durch die Abgabe unabhängiger Stellungnahmen zukommt;

(15) BETONT, dass die Mittel für die Durchführung der Rahmenprogramme für die gemeinschaftliche Forschung nach der Art der Tätigkeit und den Prioritäten zu differenzieren sind, wobei der Grundsatz einer Auswahl der Projekte im Wege wettbewerbsorientierter öffentlicher Ausschreibungen mit transparenten Bewertungsregeln zu wahren ist; BEFÜRWORTET die Notwendigkeit einer effizienteren Verwaltung und die Absicht der Kommission, sich auf ihre wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren —

(16) ZU DIESEM ZWECK ERSUCHT DER RAT DIE KOMMISSION,

- ihm so bald wie möglich ihre Beiträge zu den nächsten Schritten bei der weiteren Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und ihren förmlichen Vorschlag für die Beschlüsse zum sechsten Rahmenprogramm im ersten Vierteljahr 2001 zu unterbreiten, damit er diese Beschlüsse zeitig vor Ablauf des fünften

Rahmenprogramms (2002), vorzugsweise am Ende des ersten Halbjahrs 2002, fassen kann;

- in ihrem förmlichen Vorschlag die neuen Verwaltungsverfahren zu erläutern, auch in Bezug auf die eventuelle Auslagerung bestimmter Aufgaben;
- dem Rat so bald wie möglich eine Mitteilung über die Umsetzung des Auftrags der GFS vorzulegen — damit er vor Annahme des Rahmenprogramms eine eingehende Aussprache führen kann — und in dieser Mitteilung auf die Verwaltungsverfahren, die Methoden und die Führung der GFS, die Konzentration der Forschungsbemühungen, die Anpassung der Humanressourcen an den Auftrag, die Verbesserung der Verbindungen zu den anderen nationalen Forschungsinstituten und die Frage einzugehen, inwieweit die GFS dem Bedarf der Benutzer, insbesondere der Generaldirektionen der Kommission und der staatlichen Stellen, entsprechen kann.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 27. November 2000

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Deutschlands für 2000—2004

(2000/C 374/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 27. November 2000 prüfte der Rat das aktualisierte Stabilitätsprogramm Deutschlands für den Zeitraum 2000—2004. Der Rat begrüßt, dass das aktualisierte Programm im Hinblick auf die Einhaltung des Verhaltenskodex einen deutlichen Fortschritt darstellt.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass am diesjährigen Haushaltsziel festgehalten wurde, obgleich das Ergebnis für 1999 etwas schlechter ausgefallen ist als erwartet. Der Rat nimmt allerdings zur Kenntnis, dass dies auch auf über den Projektio-

nen liegende Steuereinnahmen zurückzuführen ist. Die Tatsache, dass der vorgezeichnete Konsolidierungspfad in hohem Maße von der Haushaltsentwicklung anderer Gebietskörperschaften als der des Bundes abhängt, unterstreicht die Bedeutung einer besseren Zusammenarbeit bei den öffentlichen Finanzen auf nationaler Ebene, auf die bereits in der Stellungnahme des Rates vom 28. Februar 2000 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm für Deutschland für 1999—2003⁽²⁾ hingewiesen wurde.

Der Rat hält das im Programm vorgestellte makroökonomische Szenario, das von einem durchschnittlichen jährlichen Wirtschaftswachstum von rund 2,5 % in den Jahren 2001 bis 2004 ausgeht, für realistisch. Allerdings empfiehlt der Rat Reformen zur Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, um die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft bei externen Schocks zu stärken. Angesichts der günstigen Beschäftigungsentwicklung sollte die Bundesregierung an der angekündigten Politik einer weiteren deutlichen Absenkung der Beitragssätze zur Sozialversicherung festhalten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das zugrunde liegende Wachstumsszenario auf der Annahme beruht, dass im gesamten Programmzeitraum weiterhin Lohnzurückhaltung geübt wird. Ein moderater Abschluss der Tarifrunde für das Jahr 2002 wird in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung sein.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 6.4.2000, S. 1.

Nach dem aktualisierten Programm soll der gesamtstaatliche Haushalt im Jahr 2004 ausgeglichen werden, während der Bruttoschuldenstand bis zum Ende des Programmzeitraums auf 54,5 % des BIP sinken soll. Der Rat hält es für angemessen, dass die im Programm vorgesehene Haushaltskonsolidierung durch eine Senkung der Ausgabenquote erreicht wird, die nur teilweise durch einen Rückgang der Einnahmenquote ausgeglichen wird. Der Rat erkennt an, dass durch die fortgesetzte Ausgabenzurückhaltung ein gewisser Spielraum für die im Jahr 2001 geplanten Steuerreformen geschaffen wurde, erkennt zugleich aber auch an, dass in diesem Jahr der Rückgang der Einnahmenquote höher sein wird als der Rückgang der Ausgabenquote. Da die genannten Reformen allerdings zu einer deutlichen Verschlechterung des tatsächlichen Defizits im Jahr 2001 wie auch des strukturellen Defizits in den Jahren 2001/2002 führen werden, wiederholt der Rat seine Empfehlung, die Reformen mit größter Vorsicht umzusetzen, um keine dauerhafte Verschlechterung des strukturellen Defizits zu bewirken. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, dass die Ausgaben streng unter Kontrolle gehalten werden.

Der Rat ist der Auffassung, dass das für die mittelfristige Haushaltsposition gesetzte Ziel für 2002 und die Folgejahre mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt vereinbar sein wird.

Außerdem steht das Programm nach Auffassung des Rates weitgehend im Einklang mit den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Der Rat empfiehlt allerdings, etwaige Steuermehreinnahmen dazu zu nutzen, das Defizit unter den

angestrebten Wert zu senken, um die Sicherheitsmarge entsprechend den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu vergrößern. Dadurch sollte auch sichergestellt sein, dass die Wirtschaft keinen weiteren prozyklischen Impuls erhält, der wiederum die Preisstabilität gefährden könnte.

Im Hinblick auf den öffentlichen Schuldenstand begrüßt der Rat, dass der Aufwärtstrend der Schuldenquote dank der besseren öffentlichen Finanzlage durchbrochen worden ist. Angesichts der absehbaren Herausforderungen in Zusammenhang mit der Alterung der deutschen Bevölkerung würde die Weiterführung der Privatisierungen auf allen staatlichen Ebenen erleichtern, die mittelfristigen Schuldenziele des Programmes zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, dass die Bundesregierung sämtliche UMTS-Einnahmen zum Schuldenabbau verwenden wird. Der Rat begrüßt die Pläne der Bundesregierung, die resultierenden Zinseinsparungen teilweise zur Erhöhung der Investitionsausgaben zu nutzen, hält es angesichts der nicht unerheblichen Risiken für die Haushaltsprojektionen allerdings für angezeigt, die an Zinsen eingesparten Mittel nicht in vollem Umfang auszugeben.

Der Rat begrüßt es, dass sich die Steuerreformen in eine mittelfristig orientierte, umfassende wirtschaftspolitische Reformstrategie einfügen. Eine Weiterführung der Reformen des Rentensystems und der Arbeits- und Produktmärkte wäre geeignet, das Wachstumspotential nicht nur Deutschlands, sondern der Eurozone insgesamt weiter zu erhöhen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 27. November 2000

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Finnlands für 2000—2004

(2000/C 374/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

Am 27. November 2000 prüfte der Rat das aktualisierte Stabilitätsprogramm Finnlands für den Zeitraum 2000—2004. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, dass der seit 1998 verzeichnete gesamtstaatliche Haushaltsüberschuss Finnlands im Jahr 1999 gestiegen ist und im Zeitraum 2000—2004 den Schätzungen zufolge über 4 % des BIP betragen soll, während der gesamtstaatliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP voraussichtlich weiter zurückgehen wird. Außerdem steht das aktualisierte Programm nach Auffassung des Rates im Einklang mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

auf Empfehlung der Kommission,

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

Der Rat begrüßt die Umsetzung des 1999 aktualisierten Programms insgesamt, wenngleich er feststellt, dass sowohl die im Jahr 1999 tatsächlich erzielte Verbesserung des Haushaltsüberschusses als auch die Rückführung des gesamtstaatlichen Schuldenstands um einiges hinter den Projektionen von 1999 zurückgeblieben sind, wobei alle drei Teilspektoren des Gesamtstaats zu dem geringeren Gesamtüberschuss beigetragen haben und die Einnahmen niedriger ausgefallen sind als erwartet. Außerdem hat sich ein Inflationsdruck ergeben. Der Anstieg der inländisch induzierten Inflation steht offenbar im Zusammenhang mit einem entsprechenden Inflationsanstieg im Dienstleistungssektor.

Das in dem jüngsten aktualisierten Stabilitätsprogramm dargelegte makroökonomische Szenario beinhaltet ein kräftiges Wirtschaftswachstum im Jahr 2000 aufgrund einer weiterhin robusten Inlands- und Auslandsnachfrage. Für den restlichen Prognosezeitraum geht man davon aus, dass sich das BIP-Wachstum ab 2001 abschwächen wird. Die zentrale Annahme einer mittelfristigen Konjunkturverlangsamung erscheint plausibel, wenn man das rasche Wachstum der finnischen Wirtschaft in letzter Zeit und die in einigen Bereichen bereits erkennbaren Kapazitätsengpässe berücksichtigt. Es bleibt das Risiko, dass sich die Konjunktur überhitzt und ein Nachfrageüberhang den inflationären Druck verschärft. Nach Auffassung des Rates ist Lohnzurückhaltung hierbei von entscheidender Bedeutung.

Wie bereits in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 2000 festgestellt wurde, ist nach Auffassung des Rates ferner eine Straffung der finnischen Finanzpolitik erforderlich, um das Überhitzungsrisiko einzudämmen. Unter diesem Vorbehalt unterstützt der Rat die im aktualisierten Stabilitätsprogramm dargelegte finanzpolitische Strategie. Sie konsolidiert die voran-

gegangenen Programme und zielt darauf ab, durch eine Senkung der öffentlichen Ausgaben im Verhältnis zum BIP Überschüsse in Höhe von rund 4,5 % des BIP zu erzielen, während gleichzeitig jedoch die Abgabenbelastung gesenkt wird.

Angesichts des für das Jahr 2000 erwarteten strukturellen Haushaltsüberschusses von 4,5 % des BIP wird Finnland in der Lage sein, die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin zu erfüllen. Der Rat stellt fest, dass die im aktualisierten Programm vorgesehene weiterhin restriktive Finanzpolitik angesichts der künftigen Auswirkungen des demographischen Alterungsprozesses, dem Finnland in besonderem Maße ausgesetzt ist, auf die Kosten für die Renten und die Gesundheitsfürsorge gerechtfertigt ist.

Der Rat begrüßt, dass das aktualisierte Programm eine Verpflichtung zu weiteren Strukturreformen enthält. Reformen sind besonders wichtig, um das zentrale Ziel der Regierung — Erhöhung des Beschäftigungsniveaus bei gleichzeitiger Wahrung der Preisstabilität — zu erreichen. Finanzpolitische Reformen zur Senkung der noch immer hohen Abgabenbelastung des Faktors Arbeit durch Steuern und Sozialbeiträge können dieses Potential vergrößern. Nach wie vor bestehen Bedenken, dass die Struktur des Rentensystems einem Verbleib älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt entgegenwirkt, und es ist zu befürchten, dass die Finanzierung des Rentensystems angesichts des raschen demographischen Alterungsprozesses möglicherweise verstärkt werden muss. Sowohl die im Programm erwartete Senkung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen im Verhältnis zum BIP als auch die Fortführung der Strukturreformen dürften dazu beitragen, das Beschäftigungsniveau zu erhöhen.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 14. Dezember 2000

zur sozialen Integration der Jugendlichen

(2000/C 374/04)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Gemeinschaft die Aufgabe, eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu fördern und insbesondere ein hohes Beschäftigungsniveau und ein

hohes Maß an sozialem Schutz sowie die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität zu gewährleisten.

- (2) Nach Artikel 136 des Vertrags setzen sich die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten insbesondere das Ziel, die Beschäftigung zu fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie die Ausgrenzungen zu bekämpfen.
- (3) Nach Artikel 149 des Vertrags hat die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere das Ziel, den Ausbau des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer zu fördern.

- (4) In der Erklärung von Lissabon über Jugendpolitik und Jugendprogramme werden die Leitlinien für die Entwicklung der Jugendpolitik, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Mitbestimmung und Gesundheit, definiert ⁽¹⁾.
- (5) Gemeinschaftliche Aktionsprogramme, die beitragen sollen zu einem Europa des Wissens, das allen offen steht, wurden durch die Beschlüsse Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung „Sokrates“ ⁽²⁾ und Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ ⁽³⁾ sowie durch den Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (6) Der Rat und die Minister für Jugendfragen haben am 8. Februar 1999 eine EntschlieÙung zur Mitbestimmung von jungen Menschen angenommen, die insbesondere auf die Frage der Einbeziehung von Jugendlichen in Einrichtungen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens eingeht.
- (7) Der Rat „Jugend“ hat auf seiner Tagung vom 23. November 1999 Leitlinien für einen sektorübergreifenden Ansatz im Bereich Jugend sowie für eine Politik, die auf der Beteiligung der Jugendlichen basiert, verabschiedet; sie sollen der Politik der Zusammenarbeit im Bereich Jugend als Orientierung dienen.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 für die Europäische Union ein strategisches Ziel festgelegt, das den wirtschaftlichen mit dem sozialen Fortschritt verknüpft. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat der Europäische Rat eine offene Methode der Koordinierung befürwortet und geeignete Zielsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung gefordert, die bis Jahresende gebilligt sein sollen; dabei wurde hervorgehoben, dass ein Arbeitsplatz den besten Schutz gegen soziale Ausgrenzung bildet und dass die Verbesserung der Fertigkeiten, das lebensbegleitende Lernen, die freiwilligen Dienste sowie ein breiter Zugang zum Wissen eine bedeutende Rolle bei deren Bekämpfung spielen.
- (9) Die Kommission hat im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates von Nizza eine Mitteilung über eine Agenda für die Sozialpolitik angenommen, die sich auf die Anerkennung der Wechselwirkung zwischen Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik stützt —

SIND DER AUFFASSUNG, dass der Erfolg des europäischen Aufbauwerks untrennbar mit der Beteiligung der Jugend an diesem Prozess verbunden ist;

(1) Auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen in Lissabon im August 1998 verabschiedete Erklärung.
 (2) ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.
 (3) ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.
 (4) ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

BEKRÄFTIGEN, dass die Jugendlichen mit ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und kritischen Eigenschaften enger an den sie betreffenden Maßnahmen beteiligt werden müssen. Ebenso müssen die im Bereich Jugend tätigen gesellschaftlichen und institutionellen Akteure in der Lage sein, sich zu äußern und ihren Beitrag zu einer Politik der Zusammenarbeit im Bereich Jugend zu leisten;

SIND DER ANSICHT, dass der Jugendaustausch in Europa dazu beiträgt, dass zum einen die Jugendlichen auf die europäischen Belange aufmerksam gemacht werden, indem Europa für sie konkreter dargestellt wird, und dass zum anderen ihr Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas und seine gemeinsamen Grundwerte, die auf der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Diskriminierung beruhen, gefördert und ihr Sinn für Solidarität und Eigeninitiativen verstärkt wird;

STELLEN FEST, dass die Jugendlichen, insbesondere jene in einer sehr schwachen Position, in besonders starkem Maße den Risiken der sozialen, politischen und kulturellen Ausgrenzung ausgesetzt sind;

UNTERSTREICHEN die Schwierigkeiten, mit denen zahlreiche Jugendliche bei der Verwirklichung ihrer Eigenständigkeit und der sozialen und beruflichen Eingliederung konfrontiert sind;

BEGRÜSSEN die im Rahmen des Luxemburg-Prozesses anhand der beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführten Aktionen und die vom Europäischen Rat von Lissabon eingeleitete Initiative im Hinblick auf ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die in ihrem jeweiligen Bereich zur sozialen Integration der Jugendlichen beitragen;

RUFEN die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten AUF, unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität und aufbauend auf der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon Initiativen zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in Verbindung mit einzelstaatlichen und gegebenenfalls regionalen und lokalen politischen Maßnahmen für Jugendliche zu ergreifen,

und FORDERN in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dazu AUF,

- i) die Verbesserung der sozioökonomischen Lage der Jugendlichen, ihre soziale Integration sowie die Vorbeugung vor und die Bekämpfung der Ausgrenzung zu einer quer durch alle entsprechenden politischen Maßnahmen der Europäischen Union verlaufenden Priorität zu machen;
- ii) den breiten Zugang eines weiten Spektrums junger Menschen zu den für sie bestimmten gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Initiativen und Programmen insbesondere im Bereich der Mobilität zu fördern;
- iii) Ziele für die Zusammenarbeit zu prüfen, die darauf gerichtet sind,

— für alle Jugendlichen, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, die Voraussetzungen für eine volle Beteiligung am wirtschaftlichen und sozialen Leben (Lebenshaltung und Lebensqualität, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung, Unterkunft, Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeitbeschäftigung) zu schaffen;

- diskriminierende Verhaltensweisen gegenüber Jugendlichen zu bekämpfen, ungeachtet dessen, ob es sich um Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung handelt;
 - einschneidenden Veränderungen der Lebensbedingungen, die zu einer Ausgrenzung führen können, und der Gefahr des Ausschlusses vorzubeugen, indem unter anderem die Fähigkeit zur beruflichen Eingliederung entwickelt wird und Politiken gefördert werden, die dafür sorgen, dass niemandem der Zugang zur Wissensgesellschaft verwehrt bleibt;
 - bei der Mobilisierung der institutionellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure für die soziale Integration der Jugendlichen behilflich zu sein;
 - die Mitwirkung der Jugendlichen bei der Ausarbeitung von sie betreffenden politischen Maßnahmen zu fördern;
- iv) den Informationsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Jugendlichen zu fördern;
- SIE RUFEN die Mitgliedstaaten AUF,
- a) Mechanismen zur Bekämpfung der Ausgrenzung, der Arbeitslosigkeit und der Bedürftigkeit Jugendlicher zu fördern und die Möglichkeiten für die Wiederaufnahme einer Ausbildung für jene auszubauen, die aus den Bildungs- und Berufsbildungssystemen ausgeschlossen wurden;
 - b) den Jugendlichen, die die meisten Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung zu überwinden haben, den Zugang zum und die Rückkehr ins Arbeitsleben zu erleichtern;
 - c) flankierende Maßnahmen auszuarbeiten, die dem Wechsel zwischen Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten Rechnung tragen;
 - d) gegen die Benachteiligung Jugendlicher im Arbeitsleben, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung und der Beschäftigungsbedingungen, vorzugehen;
 - e) den Zugang zu einer guten Allgemeinbildung zu fördern und Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, zu ergreifen, und — im Rahmen der beschäftigungspolitischen Leitlinien — zur Unterstützung der Jugendlichen, die vorzeitig das Schulsystem verlassen;
- f) den Zugang der Jugendlichen zur Information zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, damit sie nicht vom Zugang zu den neuen Wissenstechnologien ausgeschlossen werden und damit sie diese Technologien mit Sachverstand einzusetzen vermögen;
 - g) es Jugendlichen zu erleichtern, dass sie eine Wohnung eroder behalten können;
 - h) die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten für Jugendliche auszuweiten, die ihre Familien als Opfer oder potentielle Opfer von Gewalt verlassen haben;
 - i) ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Jugendliche anzustreben und Vorbeugemaßnahmen im Gesundheitsbereich sowie Informationsmaßnahmen insbesondere im Bereich Empfängnisverhütung und Sexualität unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen und der Wahrung der Vertraulichkeit sowie im Bereich Drogenabhängigkeit einzuleiten;
 - j) die für Jugendliche bestimmten sportlichen Betätigungsmöglichkeiten, kulturellen Aktivitäten und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Freizeit auszubauen, insbesondere durch die Förderung einer attraktiven Tarifgestaltung;
 - k) die Nichtregierungsorganisationen und die im Bereich Jugend tätigen Vereinigungen sowohl bei ihrer Jugendarbeit als auch bei den Möglichkeiten, die sie den Jugendlichen in Bezug auf die aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben bieten, zu unterstützen;
 - l) für eine angemessene Information der Jugendlichen, unter anderem durch die Mitarbeit qualifizierten Personals, zu sorgen;
 - m) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden;
- WÜNSCHEN, DASS DIESE ENTSCHESSUNG zur Entwicklung einer Politik der Zusammenarbeit im Bereich Jugend, insbesondere durch die Festlegung gemeinsamer Arbeitsziele, beiträgt und im Rahmen der Festlegung und der Umsetzung der Ziele für die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung berücksichtigt wird.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Dezember 2000

(2000/C 374/05)

1 Euro	=	7,4657	Dänische Kronen
	=	340,75	Griechische Drachmen
	=	8,86	Schwedische Kronen
	=	0,6254	Pfund Sterling
	=	0,931	US-Dollar
	=	1,4062	Kanadische Dollar
	=	106,08	Yen
	=	1,5243	Schweizer Franken
	=	8,2485	Norwegische Kronen
	=	78,6	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6741	Australische Dollar
	=	2,1083	Neuseeland-Dollar
	=	7,0268	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2000/C 374/06)

Die Kommission teilt mit, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽¹⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Mikrowellenherde	Volkrepublik China Republik Korea Malaysia Thailand	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 5/96 (ABl. L 2 vom 4.1.1996) zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 2041/2000 (ABl. L 244 vom 29.9.2000)	5.1.2001

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.1893 — Butler Capital/CDC/AXA/Finauto/Autodistribution/Finelist)

(2000/C 374/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 10. April 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1893. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.1964 — Planet Internet/Fortis Bank/Mine JV)**

(2000/C 374/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 10. Juli 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1964. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.1982 — Telia/Oracle/Druitt)**

(2000/C 374/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. September 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1982. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2179 — Compart/Falck (II))**

(2000/C 374/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. November 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CIT“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2179. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2204 — Endesa/Telecom Italia/Union Fenosa/Auna)**

(2000/C 374/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Dezember 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Spanisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CES“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2204. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B)

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 24 55, Fax: (+352) 29 29-4 27 63.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 374 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort

(2000/C 374/12)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

EUDOR: <http://eudor.eur-op.eu.int>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN: FÖRDERUNG VON ORGANISATIONEN, DIE SICH FÜR DIE EUROPÄISCHE IDEE EINSETZEN

(2000/C 374/13)

1. HINTERGRUND

Die Kommission kann im Rahmen von Posten A-3021 des Haushaltsplans der Europäischen Union Zuschüsse gewähren, um zur Deckung der Betriebskosten von Organisationen beizutragen, welche die europäische Idee aktiv fördern. Könnte Ihre Organisation für einen solchen Zuschuss in Betracht kommen?

Spezifische Projekte zur Förderung der europäischen Idee können im Rahmen dieses Artikels nicht bezuschusst werden; zuschussfähig sind ausschließlich die Betriebskosten.

2. FÖRDERKRITERIEN

Für einen Zuschuss in Betracht kommen europäische Organisationen mit Sitz in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die

- in erster Linie darauf abzielen, die Idee eines integrierten Europa zu fördern und die Öffentlichkeit für die Ziele der EU-Organe zu begeistern,
- keinen Erwerbszweck verfolgen,
- nichtstaatlich sind,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Organisationen, die in mehr als einem Mitgliedstaat vertreten sind oder regelmäßig eng mit Organisationen in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, erhalten den Vorzug.

3. AUSWAHLKRITERIEN

Bevor wir Ihrer Organisation einen Zuschuss gewähren können, prüfen wir

- i) Ihre Satzung;
- ii) Ihren Vorjahresabschluss;
- iii) Ihr genaues Tätigkeitsprogramm;
- iv) Ihren detaillierten Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für das Rechnungsjahr, für das Sie den Zuschuss erhalten möchten.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ihrer Organisation ein Zuschuss gewährt werden kann, legen wir folgende Kriterien zugrunde:

- Beitrag Ihrer Organisation zur Förderung der europäischen Idee,

- Qualität Ihres Programms und seiner Durchführung,
- voraussichtliche Auswirkungen Ihres Programms auf die Öffentlichkeit,
- Zahl der europäischen Länder, in denen Ihre Organisation vertreten ist,
- Zusammenarbeit oder Verbindung Ihrer Organisation mit Organisationen in anderen Mitgliedstaaten der Union,
- tatsächlicher Finanzbedarf Ihrer Organisation,
- (wenn Ihre Organisation in einem vorangegangenen Jahr einen Zuschuss erhalten hat) Beurteilung der Tätigkeiten Ihrer Organisation in diesem Jahr,
- Höhe der uns zur Verfügung stehenden Mittel.

Nach Prüfung aller Zuschussanträge anhand dieser Kriterien entscheiden wir förmlich über die Verwendung der uns zur Verfügung stehenden Mittel.

4. FINANZBEDINGUNGEN

- 4.1 Insgesamt stehen uns 1 800 000 EUR zur Verfügung.
- 4.2 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben. Die Gewährung für ein Jahr begründet keinen Anspruch für die Folgejahre.
- 4.3 Bei Beantragung eines Zuschusses haben Sie einen auf Euro lautenden Haushaltsplan mit genauen Angaben über die Einnahmen und Ausgaben Ihrer Organisation einzureichen. Der Gesamtbetrag Ihrer veranschlagten Ausgaben muss dem Betrag der insgesamt bereitzustellenden Mittel (einschließlich des beantragten Zuschusses der Kommission) entsprechen. Mindestens 20 % Ihrer geplanten Einnahmen müssen aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union stammen.
- 4.4 Die Ausgaben sind „zuschussfähig“ (d. h. können von uns berücksichtigt werden), sofern sie für das reibungslose Funktionieren Ihrer Organisation und deren Tätigkeiten nach Maßgabe des zusammen mit Ihrem Antrag eingereichten Programms unbedingt notwendig sind. Nicht zuschussfähig sind jedoch folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf oder die Renovierung von Immobilien,

- Bildung oder Aufrechterhaltung von Reserven bzw. allgemeinen Rückstellungen,
 - Passivzinsen,
 - Rückzahlung von Schulden,
 - Beiträge in Form von Sachleistungen. Diese können jedoch bei der Festsetzung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt werden,
 - unangemessene oder unnötige Ausgaben.
- 4.5 Organisationen, die einen Zuschuss im Rahmen dieses Artikels erhalten, können noch einen Zuschuss für ein Projekt im Rahmen eines anderen Programms der Kommission beantragen, aber sie können nicht Gemeinkosten in die zuschussfähigen Kosten dieses Projekts einbeziehen.
- 4.6 Organisationen, denen wir einen Zuschuss gewähren, wird eine Vereinbarung zugesandt, in der der Zuschuss als Betrag in Euro und als Prozentsatz der zuschussfähigen Kosten ausgewiesen ist sowie die Bedingungen für seine Auszahlung und Verwendung angegeben sind.
- 4.7 Im Rahmen dieser Vereinbarung muss sich die Person, die befugt ist, Ihre Organisation zu vertreten, verpflichten, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen und der Kommission und/oder dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften auf Wunsch die Überprüfung der Geschäftsbücher Ihrer Organisation zu ermöglichen.
- 4.8 Erhält Ihre Organisation einen Zuschuss, so muss sie öffentlich darauf hinweisen, dass sie von der Europäischen Kommission gefördert worden ist.
- 4.9 Sobald die Person, die befugt ist, Ihre Organisation zu vertreten, die Vereinbarung unterzeichnet und an uns zurückgeschickt hat, werden in der Regel 90 % des Zuschusses binnen 60 Tagen ausgezahlt. Den Restbetrag zahlen wir binnen 60 Tagen nach Eingang und Genehmigung eines Abschlussberichts und einer Finanzübersicht über das abgeschlossene Projekt.
- 4.10 Gibt Ihre Organisation Zuschussmittel für Posten aus, die in der Vereinbarung nicht aufgeführt sind, so kann die Kommission den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern.
- 4.11 Sind die tatsächlichen Ausgaben Ihrer Organisation niedriger als der vereinbarte Betrag, so fordert die Kommission den Zuschuss ganz oder teilweise zurück.
- 4.12 Sollte Ihre Organisation am Ende des Rechnungsjahres, für das sie den Zuschuss erhalten hat, einen Überschuss an Einnahmen im Vergleich zu den Ausgaben erzielen, können diese Mehreinnahmen bis zu einer Höhe von 5 % der Gesamteinnahmen in dem betreffenden Jahr und jeder Teil der für ein mehrjähriges oder sonstiges Projekt im Folgejahr vorgesehen ist, auf das Folgejahr übertragen werden. Dagegen ist ein Teil jedes Betrages über 5 %, der nicht für eine spezielle künftige Verwendung vorgesehen ist, zurück-

zuzahlen. Für die Berechnung des zurückzuzahlenden Betrags ermitteln wir, welcher Anteil an den Gesamteinnahmen Ihrer Organisation für das fragliche Jahr aus dem Zuschuss der Kommission stammt, und wenden sodann den entsprechenden Prozentsatz auf den nicht für eine künftige Verwendung vorgesehenen Betrag von über 5 % an.

5. BEANTRAGUNG VON ZUSCHÜSSEN

5.1 Zuschüsse sind unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formblatts zu beantragen, das unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
BREY 7/226
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Das Formblatt kann auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/subvention/de/subv.htm

5.2 Ihr Antrag muss sich auf einen Zuschuss beziehen, der 2001 oder in einem 2001 beginnenden Rechnungsjahr verwendet werden soll.

5.3 Ihrem Antrag sind folgende Unterlagen Ihrer Organisation beizufügen:

- das Tätigkeitsprogramm,
- der jährliche Haushaltsplan,
- der von einem internen oder externen Rechnungsprüfer bestätigte Vorjahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). (Liegt kein geprüfter Jahresabschluss vor, so ist uns der von dem Verantwortlichen in Ihrer Organisation unterzeichnete Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr zu übersenden),
- der Organisationsplan und eine Beschreibung der Aufgaben Ihres Personals,
- die Satzung oder Gründungsurkunde Ihrer Organisation.

5.4 Hat Ihre Organisation bereits in der Vergangenheit einen Zuschuss der Kommission erhalten, so kommt sie nur dann für eine erneute Förderung in Betracht, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des früheren Zuschusses nachgewiesen worden ist.

5.5 Sie werden binnen drei Monaten nach dem nachstehend angegebenen Termin benachrichtigt, ob Ihnen ein Zuschuss gewährt worden ist. Die Ablehnung eines Antrags wird schriftlich begründet.

5.6 Das Formblatt und die erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **1. März 2001** (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an unsere vorgenannte Anschrift zu senden.